

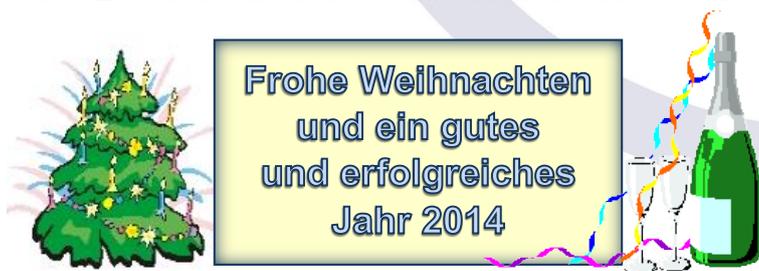
WissensWert

Ausgabe 12/2013

Info Journal für Klienten

1. In eigener Sache:

Wir möchten uns bei Ihnen für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2013 bedanken und wünschen Ihnen und Ihrer Familie



1.1. **Unsere neue Mitarbeiterin:**

Seit November wird unser Team in der Buchhaltung sowie in der Lohnverrechnung von Frau Andrea Huemer verstärkt.

Frau Andrea Huemer ist geprüfte Buchhalterin und Lohnverrechnerin und ist unter Tel. 07672/25465-29, E-Mail: andrea.huemer@obermeier.net erreichbar.

1.2. **Bestandene Prüfungen unserer Mitarbeiter:**

Frau Sophie Hübner hat im Mai 2013 die Buchhalterprüfung mit sehr gutem Erfolg bestanden.

Frau Elfriede Mayer hat die Akademie Arbeitsrecht im Mai 2013 mit sehr gutem Erfolg absolviert.

Wir gratulieren unseren Mitarbeitern zu den bestandenen Prüfungen.

Um Sie auch in Zukunft kompetent beraten zu können ist die Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter ein wichtiger Punkt in unserer Kanzlei.

Inhalte:

In eigener Sache

Steuerliche Erleichterungen für Vereine

**Gesellschaftsrechts-
Änderungsgesetz 2013**

Umstellung auf SEPA – Die neue Zahlungsart ab 1.2.2014

Änderungen bei der Umsatzsteuer

**Highlights Salzburger
Steuerdialog 2013**

Umsatzsteuer – Achtung auf Reihengeschäfte

Verpflichtung zur Führung von Arbeitsaufzeichnungen

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2013

Vorschau auf 2014

Splitter

Finanzmarkt

Zum Schmunzeln

Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

2. Steuerliche Erleichterungen für Vereine

Im Rahmen der laufenden Richtlinienwartung 2013 sind folgende Punkte aus den Vereinsrichtlinien hervorzuheben:

- Die rückwirkend **mit 1.1.2013** von € 7.300 auf **€ 10.000** angehobene Grenze für die Körperschaftsteuerpflicht für steuerpflichtige, erlaubte Tätigkeiten von gemeinnützigen Vereinen wurde eingearbeitet. Weiters können künftig bei allen Vereinsveranstaltungen pauschal **20 % des Umsatzes als Betriebsausgaben** für Eigenleistungen abgezogen werden.
- Die Abgrenzung zwischen **großem Vereinsfest** (begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb) und **kleinem Vereinsfest** als entbehrlicher Hilfsbetrieb wurde präzisiert. Ein kleines Vereinsfest liegt vor, wenn das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird, dh dass Organisation und Planung ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen durchgeführt werden. Auf die Anzahl der Vereinsfestbesucher ist nicht mehr abzustellen. Als kleines Vereinsfest gelten solche Veranstaltungen (zB Faschingsball oder Sommerfest) so lange, bis sie im Kalenderjahr insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden nicht übersteigen.

3. Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013

Am 12.6.2013 wurde das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz (GesRÄG) 2013 im Nationalrat beschlossen. Die Änderungen sind zum Großteil mit 1.7.2013 in Kraft getreten. Wie bereits in unserem Info-Journal 4/2013 berichtet, stellt die **Senkung des Mindeststammkapitals bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung** von bisher € 35.000 auf **€ 10.000** das Herzstück der Reform dar.

Ordentliche Kapitalherabsetzung

Bestehende GmbHs können durch eine ordentliche Kapitalherabsetzung ihr Stammkapital ebenfalls auf das neue Mindestkapital verringern. Zu bedenken ist aber, dass die Kapitalherabsetzung ua aus Gläubigerschutzgründen doch sehr aufwändig und mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

Mindestkörperschaftsteuer

Die Herabsetzung des Mindeststammkapitals führt auch zur Reduktion der Mindestkörperschaftsteuer. Diese **beträgt künftig € 125 pro Quartal bzw € 500 im Jahr** (bisher € 1.750 im Jahr). Diese **Anpassung** gilt auch für bestehende GmbHs, wird hier aber bei den Vorauszahlungen **erst ab 1.1.2014 wirksam**. Die in den beiden letzten Quartalen des Jahres 2013 zu hoch entrichtete Mindestkörperschaftsteuer wird dann bei der Veranlagung 2013 gutgeschrieben und kann rückgefordert werden. Für bestehende GmbHs ergibt

sich für das Jahr 2013 daher ein Mischbetrag an Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von € 1.125.

Erweiterte Verpflichtungen für Geschäftsführer

Nach alter Rechtslage mussten Geschäftsführer eine Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals einberufen. Seit 1.7.2013 besteht zusätzlich eine **Einberufungspflicht**, wenn in der GmbH die **Eigenmittelquote weniger als 8 %** und die **fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre** beträgt. Die erläuternden Bemerkungen in der Regierungsvorlage halten dazu ausdrücklich fest, dass sich diese Verpflichtungen zur Einberufung durchaus **auch unterjährig** (und nicht nur nach Vorliegen des Jahresabschlusses) ergeben können. Klarstellend wird noch angeführt, dass auch bei längerfristigem Unter- bzw Überschreiten der oben erwähnten URG-Kennzahlen jedoch nur eine einmalige Einberufung notwendig ist. Ganz besonders zu beachten ist, dass der Gesetzgeber verlangt, dass die von der Generalversammlung gefassten **Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen** sind.

Unterlässt der Geschäftsführer die Einberufung der Generalversammlung, macht er sich einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft schuldig. Erfolgt keine Mitteilung an das Handelsgericht, könnte dies bei einer späteren Insolvenz zu Haftungsansprüchen der Gläubiger gegenüber dem Geschäftsführer führen.

4. Umstellung auf SEPA – die neue Zahlungsart ab 1.2.2014

Im Februar 2014 ist es endgültig soweit. Sind Sie SEPA-fit? **SEPA** steht für Single Euro Payment Area. Ab dann werden nämlich **Lastschriftinzüge und Zahlungen nur mehr** über den einheitlichen europäischen Zahlungsverkehr abgewickelt. Künftig sind **IBAN und BIC** anzugeben, und zwar nicht nur auf den neuen Zahlscheinen, sondern eventuell auch auf den Rechnungen, dem Geschäftspapier, der Homepage etc (sofern dort die Bankverbindungen aufscheinen). Jedes Unternehmen (vom Telefonanbieter bis zur Hausverwaltung), das mit seinen Kunden via Lastschriftinzug verrechnet, braucht auch noch eine von der OENB zugeteilte Creditor-Identification (**CID**), welche über die Bank angefordert werden kann.

Seit 28.6.2013 haben die Finanzämter neue Bankverbindungen, die auf allen automatisiert versendeten Schriftstücken abgedruckt sind. Sie finden diese auch auf der Homepage des Finanzministeriums aktualisiert <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>. Laut BMF können Zahlungen an die jeweiligen Finanzämter bis auf weiteres aber auch unter Angabe der bisherigen BIC und IBAN geleistet werden.

5. Änderungen bei der UMSATZSTEUER

5.1. Highlights des Entwurfes des Wartungserlasses 2013

- **Jobtickets unterliegen der Eigenverbrauchsbesteuerung (Rz 74 neu idF Entwurf Wartungserlass 2013)**

Stellt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich ein Jobticket zur Verfügung, so unterliegt dies der Eigenverbrauchsbesteuerung. Der Arbeitgeber hat daher 10 % USt vom Nettobetrag des Fahrscheins oder der Netzkarte abzuführen.

Muss der Arbeitnehmer einen Kostenbeitrag für das Jobticket leisten, liegt eine steuerbare sonstige Leistung vor, auf die der ermäßigte Steuersatz von 10 % anzuwenden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer vom „Normalwert“ (eine Art Verkehrswert) zu berechnen ist.

Beispiel: Die Monatskarte der Wiener Linien kostet (€ 41,91 + € 4,09 USt =) € 45. Im Falle der verbilligten Zurverfügungstellung an den Arbeitnehmer um € 30 zuzgl USt, sind dennoch € 4,09 (10 % vom Normalwert) an Umsatzsteuer abzuführen. Die Karte kostet den Arbeitnehmer insgesamt € 34,09.

- **Sonstige Leistungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt sind (Rz 638y neu idF Entwurf Wartungserlass 2013)**

Um eine missbräuchliche Verwendung der UID bei Leistungen, die nicht eindeutig für den unternehmerischen oder privaten Bereich bezogen werden, hintanzuhalten, sieht der Entwurf des Wartungserlasses vor, dass in diesen Fällen - zusätzlich zur Verwendung der UID - der **Leistungsempfänger** eine entsprechende **Bestätigung** ausstellen muss, **um gegenüber dem leistenden Unternehmer den Nachweis der unternehmerischen Verwendung zu dokumentieren**.

Beispiele für **sonstige Leistungen, die ihrer Art nach mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für das Unternehmen bestimmt** sind:

*Krankenhausbehandlungen, ärztliche Heilbehandlungen, häusliche Pflegeleistungen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, sonstige Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung einschließlich entgeltlicher Nutzung von Anlagen, Herunterladen von Filmen und Musik, Bereitstellen von digitalen Texten (ausgenommen Fachliteratur), Online-Zeitungen (ausgenommen Fachzeitungen), Beratungsleistungen in familiären und persönlichen Angelegenheiten und **Beratungsleistungen iZm persönlicher Einkommensteuererklärung und Sozialversicherungsfragen**.*

- **Nachweis der ig Lieferung (Rz 4006 idF Entwurf Wartungserlass 2013)**

Die Voraussetzungen der (steuerfreien) innergemeinschaftlichen Lieferung (dh dass der Gegenstand von einem Mitgliedstaat in einen anderen gelangt ist und dass beide Partner Unternehmer sind) müssen buchmäßig nachgewiesen werden. Der **Nachweis der Beförderung oder Versendung kann wie folgt erbracht werden:**

- Holt der Empfänger die Ware selbst ab, sollte neben einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und einer Vollmacht auch eine Erklärung lt Muster gem Anhang 5 der UStR „**Erklärung über die Beförderung von Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet**“ zu den Akten genommen werden (siehe im Detail:

- <https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do;jsessionid=617E5D24426B2FBC799E9D5F83E18F9D/GesPdf-64.SAVE?rid=64&base=GesPdf&gid=>

- Bringt der Lieferant die Ware selbst zum Kunden, dann sollte er sich die Abnahme mit einer Erklärung gem Anhang 6 der UStR „**Erklärung über den Empfang von Waren**“ bestätigen lassen (siehe im Detail:

- <https://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do;jsessionid=617E5D24426B2FBC799E9D5F83E18F9D/GesPdf-64.SAVE?rid=64&base=GesPdf&gid=>

Eine nachträgliche Sanierung von Mängeln ist neuerdings möglich. Entscheidend ist, dass dem liefernden Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit zweifelsfrei vorliegen. Kann der Nachweis dennoch nicht erbracht werden so liegt trotzdem eine steuerfreie ig Lieferung vor, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen.

Beispiel: eine riesige Steinzerkleinerungsmaschine wird von Deutschland nach Finnland geliefert.

5.2. Ausweitung des Reverse-Charge

Zur Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer wird **ab 1.1.2014** der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) ausgedehnt. Das angestrebte Ziel ist es, den Steuerausfall im Zusammenhang mit **betrugsanfälligen Waren** durch die verpflichtende Anwendung des **Reverse-Charge**-Verfahrens einzudämmen (eine vergleichbare Regelung besteht ja zB bereits seit 1.1.2012 für die Lieferung von Mobilfunkgeräten bzw Treibhausgasemissionszertifikaten). Das bedeutet, dass ab dem 1.1.2014 zusätzlich folgende Warengruppen unter den Anwendungsbereich der neuen Bestimmung fallen:

- Lieferung von **Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer**, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 € beträgt,

- Lieferung von Gas und Elektrizität an Unternehmer zur Weiterlieferung,
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- **Lieferung von Metallen, roh und als Halberzeugnisse** gemäß Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur,
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Bei Lieferungen ab 1.1.2014 der oben erwähnten Gegenstände an Unternehmer ist daher keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen, dennoch haftet der Lieferant für die Abfuhr der Umsatzsteuer. Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Er kann sich den Betrag – soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist – wieder als Vorsteuer abziehen. Eine irrtümlich ausgewiesene Umsatzsteuer führt zu einem unrichtigen Steuerbescheid gemäß § 11 Abs 12 UStG und wird dann kraft Rechnungslegung geschuldet.

6. Highlights – Salzburger Steuerdialog 2013

6.1. Einkommensteuer

- Für die Beurteilung der steuerlichen Folgen einer **Grundstückstransaktion** ist der Zeitpunkt des **Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes** (auch wenn der Vertrag eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthält) maßgebend. Wurde der Kaufvertrag über ein Grundstück daher vor dem 1.4.2012 abgeschlossen, besteht nur dann Steuerpflicht, wenn die üblicherweise 10-jährige Spekulationsfrist bei Vertragsabschluss noch nicht abgelaufen war.
- Wird in einem Kaufvertrag über ein Grundstück (Altvermögen) vereinbart, dass eine **Kaufpreisnachzahlung** fällig wird, wenn innerhalb von drei Jahren eine **Umwidmung** in Bauland erfolgt, kann zunächst die Immobilienertragsteuer nach der pauschalen Methode iHv 3,5 % des Veräußerungserlöses berechnet werden. Kommt es dann zu einer Kaufpreisnachzahlung auf Grund der erfolgten Umwidmung, ist die Differenz auf die 15%ige ImmoEST nachzuzahlen.
- Wird eine Immobilie veräußert und für die Entrichtung des Kaufpreises über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr **Ratenzahlung** vereinbart, ist der Veräußerungserlös durch **Abzinsung** der Raten mit dem banküblichen Sollzinssatz zu berechnen (auch wenn ausdrücklich Unverzinslichkeit vereinbart wurde). Der errechnete Zinsenanteil unterliegt nicht der 25%igen Immobilienertragsteuer, sondern als **Einkünfte aus Privatdarlehen** dem laufenden Einkommensteuertarif mit bis zu 50 %.

6.2. Lohnsteuer

- Grundsätzlich können **pflegebedingte Kosten** nur von der pflegebedürftigen Person selbst als **außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden. Nur wenn das Einkommen dieser Person nicht ausreicht, ist eine Absetzung durch andere Personen möglich. Voraussetzung ist aber, dass ein verlorener Aufwand vorliegt, also keine Zahlung als Gegenleistung für die Übertragung von Vermögenswerten vorliegt. Eine Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten durch den **Ehepartner ohne Abzug eines Selbstbehaltes** kann erfolgen, wenn der **AVAB** zusteht bzw die **Einkünfte** des anderen Ehepartners **unter 6.000 € pa** liegen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, können vom Ehepartner die pflegebedingten Kosten unter **Berücksichtigung des Selbstbehaltes** abgezogen werden, soweit durch die Pflegekosten das **Existenzminimum** von derzeit 11.000 € des (erkrankten) Partners unterschritten würde.

6.3. Umsatzsteuer

- Stellt ein **deutscher Dienstgeber** seinem österreichischen Angestellten für seine Tätigkeit in Österreich einen Firmen-PKW, der auch privat verwendet werden darf, zur Verfügung, muss der deutsche Dienstgeber für den **Sachbezug österreichische Umsatzsteuer** entrichten, da eine langfristige Überlassung (Vermietung) eines Beförderungsmittels vorliegt, die am Wohnsitz des Dienstnehmers steuerpflichtig ist.
- Voraussetzung für die Vergabe einer **UID-Nummer** ist das Vorliegen einer Adresse, an der die Tätigkeit ausgeübt wird. Liegt nur eine „**Briefkastenadresse**“ vor, kann dies zur Aberkennung der UID-Nummer führen.

6.4. Schenkungsmeldung

- Wird ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb unentgeltlich übertragen, muss – obwohl es sich um Grundvermögen handelt – dennoch eine Schenkungsmeldung abgegeben werden (sofern die maßgeblichen Grenzen, zB 50.000 € Einheitswert bei Schenkung an Verwandte, überschritten werden), da Betriebsvermögen übertragen wird.

7. Umsatzsteuer – Achtung auf Reihengeschäfte

In der Praxis ist es oft sehr schwierig aufgrund der Rechnung zu erkennen, ob ein Reihengeschäft vorliegt. Da sich bei Reihengeschäften oftmals eine andere umsatzsteuerliche Beurteilung als bei „gewöhnlichen Geschäften“ ergibt, möchten wir Sie nachfolgend über die Merkmale eines Reihengeschäftes informieren.

7.1. Merkmale von Reihengeschäften

Ein Reihengeschäft liegt vor wenn

- mehrere Unternehmer (mindestens 3)
- über denselben Gegenstand
- Umsatzgeschäfte abschließen und
- diese Geschäfte dadurch erfüllt werden, dass der erste Unternehmer in der Reihe dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft.

7.2. Umsatzsteuerliche Beurteilung von Reihengeschäften

Die umsatzsteuerliche Behandlung dieser Reihengeschäfte hängt davon ab, welchem der Umsatzgeschäfte die Warenbewegung zugeordnet werden kann (= sog. bewegte Lieferung).

Die bewegte Lieferung ist die Lieferung des Unternehmers, der den Transport veranlasst bzw. im Abholfall die Lieferung an den Unternehmer, der den Transport veranlasst. Im Fall der Versendung veranlasst den Transport der Unternehmer, der den zivilrechtlichen Auftrag erteilt.

Nur für die bewegte Lieferung bestimmt sich die Steuerbarkeit nach § 3 (8) UStG, dh diese Lieferung ist dort steuerbar, wo die Beförderung/Versendung des Liefergegenstandes beginnt. Nur für die bewegte Lieferung kommt eine Steuerbefreiung als i.g. Lieferung in Betracht.

Für alle anderen Lieferungen (= sog. ruhende Lieferungen) bestimmt sich die Steuerbarkeit nach § 3 (7) UStG, dh diese Lieferungen sind dort steuerbar, wo sich der Liefergegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

Für die genaue Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht im konkreten Fall sind wir Ihnen gerne behilflich.

8. Verpflichtung zur Führung von Arbeitsaufzeichnungen

Lt. § 26 Arbeitszeitgesetz trifft die Pflicht zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen eindeutig den Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber kann zwar die Aufzeichnungspflicht dem Arbeitnehmer übertragen (dazu kommt es in der Praxis insbesondere bei Gleitzeit), die Verantwortung für die regelmäßige Kontrolle und die Aufbewahrung der Aufzeichnungen bleibt jedoch beim Arbeitgeber.

Nur der Arbeitgeber trägt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für korrekte Arbeitszeitaufzeichnungen. Den Arbeitnehmer selbst trifft keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit.

Strafen: Bei mangelhaften Aufzeichnungen ist mit einer Strafe zwischen € 20,- und € 436,- pro

Mitarbeiter und pro Verstoß zu rechnen. Die Strafe für komplett fehlende Aufzeichnungen ist noch höher und beträgt zwischen € 72,- und € 1.815,- pro Mitarbeiter.

Die Arbeitsaufzeichnungspflicht betrifft wirklich alle Mitarbeiter wie zB auch geringfügig Beschäftigte, fallweise Beschäftigte, insbesondere mittätige Ehegattinnen (selbst wenn eine schriftliche Unentgeltlichkeitsvereinbarung aufliegt).

In den Aufzeichnungen sind festzuhalten:

- Die Lage der Arbeitszeit
- Die Dauer der Arbeitszeit
- Die Ruhepausen sind nachvollziehbar zu dokumentieren (nach spätestens 6 Stunden Arbeitszeit ist eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren)

Das Führen von Arbeitszeitaufzeichnungen ist auch dann nötig, wenn fixe Tagesarbeitszeiten bestehen.

8.1. Strafbarkeit von Arbeitszeitübertretungen

Strafbar sind unter anderem Überschreitungen der gesetzlichen Gesamtarbeitszeitgrenzen und die Nichteinhaltung der Ruhezeiten.

Unter Gesamtarbeitszeit ist die Normalarbeitszeit samt Überstundenarbeit zu verstehen.

Die gesamte Tagesarbeitszeit darf grundsätzlich **10 Stunden**, die gesamte Wochenarbeitszeit grundsätzlich **50 Stunden** nicht überschreiten!

8.2. Wochenend- und Feiertagsruhe

Grundsätzlich dürfen Arbeitnehmer an Wochenenden und an Feiertagen nicht beschäftigt werden.

Bei der Wochenendruhe spricht das Gesetz von einer ununterbrochenen Ruhezeit von **mindestens 36 Stunden**, in die der Sonntag (von 0 bis 24 Uhr) zu fallen hat. Das bedeutet also, dass 36 Stunden am Stück arbeitsfrei sein müssen und am Sonntag gar nicht gearbeitet werden darf. Grundsätzlich beginnt die Wochenendruhe am Samstag um 13.00 Uhr.

Ersatzruhe

Wenn der Arbeitnehmer während der Kernzeit seiner wöchentlichen Ruhezeit zur Arbeit herangezogen wird, hat er Anspruch auf Ersatzruhe.

Die Ersatzruhe muss grundsätzlich in der folgenden Woche verbraucht werden. Diese Ersatzruhe ist 1:1 auf die Arbeitszeit der Folgeweche anzurechnen, sodass sich in der Folgeweche das Arbeitszeitausmaß entsprechend reduziert.

8.3. Tägliche Ruhezeit

Nach Ende der täglichen Arbeitszeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine ununterbrochene tägliche Ruhezeit von **mindestens 11 Stunden**.

Durch Kollektivvertrag kann sie auf mindestens 8 Stunden verkürzt werden. Eine solche Verkürzung ist allerdings in den nächsten 10 Kalendertagen durch Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen

8.4. Strafausmaß lt. § 28 Arbeitszeitgesetz

Die Strafe beträgt zwischen € 72,- und € 1.815,- pro Dienstnehmer:

- Bei Verletzung der Höchstgrenzen der Arbeitszeit
- Nichteinhaltung der mindestens vorgesehenen Ruhepausen und Ruhezeiten und bei komplettem Fehlen der Aufzeichnungen

Wenn bereits vorher schon deswegen eine Strafe verhängt wurde, dann beträgt die Strafe mindestens € 145,- pro Mitarbeiter.

Wenn die Höchstgrenzen der Arbeitszeit um mehr als 20 % überschritten wurde oder die tägliche Ruhezeit weniger als 8 Stunden betragen hat, ist im Wiederholungsfall mit einer Strafe von € 218,- bis € 2.180,- pro Arbeitnehmer zu rechnen.

Strafhäufung:

Wenn durch den gesetzwidrigen Arbeitseinsatz von Arbeitnehmern gegen mehrere Vorschriften verstoßen wurde, wird für jeden Verstoß pro Dienstnehmer eine separate Strafe verhängt.

Beispiel: Es wird bei Einsätzen von 3 Arbeitnehmern immer die höchstzulässige Arbeitszeit verletzt und auch die Mindestruhezeit nicht eingehalten. Somit wird pro Dienstnehmer gegen zwei Vorschriften verstoßen – es sind dafür zwei Strafen zu verhängen. Da aber auch noch drei Dienstnehmer betroffen sind, sind die zwei Strafen mal drei zu multiplizieren. Es werden demnach sechs Strafen fällig!

9. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2013

Die wesentlichsten Änderungen durch das SRÄG 2013 sind:

9.1. Einführung einer Bildungsteilzeit (§ 11a AVRAG) und eines Bildungsteilzeitgeldes (§ 26a AIVG)

Hat das Dienstverhältnis bereits **ununterbrochen 6 Monate** gedauert (in Saisonbetrieben ununterbrochen 3 Monate und insgesamt bereits mindestens 6 Monaten) kann Bildungsteilzeit vereinbart werden, die **4 Monate** nicht unter- und **2 Jahre** nicht überschreiten darf. Die Arbeitszeit muss

um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden; die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf 10 Stunden nicht unterschreiten.

Für das **Bildungsteilzeitgeld** ist weiters ein Nachweis über die Teilnahme an einer **Weiterbildungsmaßnahme** im Ausmaß von **mindestens 10 Wochenstunden** verlangt, die auch im Wesentlichen so lange wie die Bildungsteilzeit dauern muss; bei einer geringeren Wochenstundenanzahl ist nachzuweisen, dass zur Erreichung des Ausbildungsziels zusätzliche Lern- und Übungszeiten mit einer vergleichbaren zeitlichen Belastung erforderlich sind.

Das Bildungsteilzeitgeld sollte zumindest 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der Bildungsteilzeit beantragt werden. Bildungsteilzeitgeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn für den selben Zeitraum **nicht bereits**

- in Betrieben bis einschließlich 50 Arbeitnehmer **4 Arbeitnehmer** und
- in Betrieben mit über 50 Arbeitnehmern **mehr als 8 % der Belegschaft**

Bildungsteilzeitgeld beziehen.

9.2. Reform des Weiterbildungsgeldes

Für einen Anspruch auf Weiterbildungsgeld muss nunmehr vor der Bildungskarenz ein **arbeitslosenversicherungspflichtiges** Dienstverhältnis in der Dauer von mindestens 6 Monate (bei Saisonbetrieben mindestens 3 Monate) vorliegen, um Fälle zu vermeiden, in denen - arbeitsrechtlich zulässig - aus einem geringfügigen Dienstverhältnis eine Bildungskarenz erfolgt und das Weiterbildungsgeld somit eine unverhältnismäßig hohe Ersatzleistung für das entfallende geringfügige Entgelt darstellt. Weiters soll der Bezug von Weiterbildungsgeld innerhalb der Rahmenfristen gemäß [§ 11](#) bzw § 11a AVRAG **längstens ein Jahr** lang möglich sein.

Studierende, die Weiterbildungsgeld beziehen, haben künftig nach jedem Semester einen **Nachweis** über die **Ablegung von Prüfungen** aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtvolumen von 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten oder einen anderen geeigneten Erfolgsnachweis (zB Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums) zu erbringen.

9.3. Einführung eines Fachkräftestipendiums

Für Arbeitskräfte oder arbeitslose Personen wird die Möglichkeit eingeführt, für die Dauer einer Fachkräfteausbildung ein Stipendium zu erhalten (§ 34b AMSG). Wesentliche Voraussetzungen sind eine mindestens 4-jährige (arbeitslosenversicherungspflichtige) Beschäftigung während der letzten

15 Jahre sowie die Teilnahme an einer **Vollzeitausbildung**, die vom AMS als **arbeitsmarktpolitisch sinnvoll** eingestuft wurde. Weiters muss mit einem positiven Abschluss der Ausbildung gerechnet werden können.

10. Vorschau auf 2014

- Eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2014**:

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.530,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.060,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.285,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 30,35
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 395,31

10.1. **Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2014**

Ein **Unterhaltsabsetzbetrag von 29,20 €** (für das 2. Kind 43,80 € und für jedes weitere Kind 58,40 €) steht zu, wenn Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder geleistet werden.

Ab der Veranlagung 2012 besteht der Anspruch nur mehr, wenn sich die Kinder in einem EU-, EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten. Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate geltend gemacht werden, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde.

In Fällen, in denen keine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** vorliegt, müssen zumindest die **Regelbedarfsätze** bezahlt werden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst.

Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr 2014 heranzuziehen.

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsatz 2013	€ 190	€ 243	€ 313	€ 358	€ 421	€ 528
Regelbedarfsatz 2014	€ 194	€ 249	€ 320	€ 366	€ 431	€ 540

Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, muss die **empfangsberechtigte Person** eine **Bestätigung** vorlegen, aus der das Ausmaß des vereinbarten Unterhalts und das Ausmaß des tatsächlich bezahlten Unterhalts hervorgehen. In allen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn

- der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in vollem Ausmaß nachgekommen wurde und
- die von den Gerichten angewendeten sogenannten Regelbedarfsätze nicht unterschritten wurden.

10.2. **Neues UVA-Formular ab 1.1.2014**

Vom BMF wurde ein neues Formular für die UVA ab 1.1.2014 veröffentlicht.

Künftig können die nur zu statistischen Zwecken eingeführten Angaben zu den Vorsteuern in Zusammenhang mit KFZs (Kennzahl 027) sowie mit Gebäuden (Kennzahl 28) wieder entfallen.

10.3. **Sachbezug Zinsensparnis**

Übersteigt ein Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen den Betrag von 7.300 €, dann ist **ab 1.1.2014 die Zinsensparnis mit 1,5 %** (2013: 2 %) abzüglich der vom Arbeitnehmer bezahlten Zinsen als **Sachbezug** anzusetzen.

10.4. **Elektronische Rechnungen an den Bund**

Ab **1. Jänner 2014** können Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an den Bund ausschließlich in strukturierter elektronischer Form entweder über das **Unternehmensserviceportal** (www.usp.gv.at) des Bundes oder die Pan-European Public Procurement OnLine (**PEPPOL**)-Transport-Infrastruktur eingebracht werden.

Ab diesem Zeitpunkt werden von den österreichischen Bundesdienststellen weder Papierrechnungen noch Rechnungen im PDF-Format akzeptiert. Auch Notare sind ab 1. Jänner 2014 verpflichtet, an den Bund elektronische Rechnungen zu legen.

11. Splitter

11.1. **Anhebung des steuerfreien Kinderbetreuungszuschusses ab 1.1.2013 auf € 1.000**

Dienstgeber konnten bisher allen ihren Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen davon einen steuerfreien Zuschuss bis zu € 500 pro Jahr pro begünstigtem Kind für die Kinderbetreuung geben. Still und heimlich wurde im Juli 2013 der steuerfreie Betrag auf € **1.000 rückwirkend ab 1.1.2013** angehoben.

11.2. **Weiterhin keine Auflösungsabgabe für Bauarbeiter zu entrichten**

Seit 1.1.2013 muss der Dienstgeber bei Auflösung eines Dienstverhältnisses eine Auflösungsabgabe von € 113 (Wert für 2013) an die Gebietskrankenkasse bezahlen.

Für Arbeitsverhältnisse, die dem BUAG unterliegen, sollte die Regelung erst mit 1.7.2013 in Kraft treten. Im Zuge eines im Juli im Nationalrat beschlossenen Gesamtpakets zum neuen „Überbrückungsgeld für Bauarbeiter“ wurde die Befreiung unbeschränkt verlängert.

11.3. Verlustvortrag im Erbfall

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung gehen nicht verbrauchte Verlustvorträge des Erblassers nach Maßgabe der Erbquoten anteilig auf die einzelnen Erben über. Der VwGH hat hingegen entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang der Verlustvorträge ist, dass der verlusterzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Es ist zu erwarten, dass das BMF diese einschränkende Auslegung bereits für die Veranlagung 2013 übernehmen wird.

11.4. Arbeitnehmerveranlagung 2008

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

11.5. Ankauf von WP für optimale Ausnutzung des GFB 2013

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollten etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2013 geschätzt und der voraussichtlich über 3.900 € (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag ermittelt und entsprechende **Wertpapiere gekauft** werden. Der GFB beträgt für Gewinne bis 175.000 € 13 %. Für Gewinne zwischen 175.000 € und 350.000 € können 7 % und für Gewinne zwischen 350.000 € und 580.000 € 4,5 % als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über 580.000 € gibt es gar keinen GFB mehr.

Bis zum Ultimo sollten die Wertpapiere auf ihrem Depot verfügbar sein!

12. Finanzmarkt

Die aktuellen Daten und einen Vergleich zu Vorperioden finden Sie auf unserer Homepage www.obermeier.net.

13. Zum Schmunzeln

In Vöcklabruck lebte eine alte Frau,
für sie war das Leben einsam und grau,
mit Ihrem Einkommen war es schlecht bestellt,
mit einem Wort – sie hatte kein Geld.

Sie überlegte angestrengt hin und her,
woher denn Geld zu kriegen wär.
Ihr kam ein Gedanke – oh, wie fein,
so schrieb sie ein Brief an das Christkindlein.

LIEBES CHRISTKIND ICH BIN ALT UND ARM,
DAS GELD IST ZU WENIG, ICH BITTE ERBARM,
DRUM SCHICKE MIR SCHNELLSTENS 100 EURO,
SONST MÜSSTE ICH HUNGERN
UND WÄR NICHT MEHR FROH.
EINE ANDERE HILFE WEIß ICH NICHT MEHR,
DENN OHNE MONETEN IST`S DOCH RECHT SCHWER,
ABER BITTE BEEILE DICH MIT DEM GELD,
SONST IST`S NICHT MEHR SCHÖN AUF DIESER WELT.

Der Brief wird frankiert, in den Kasten gesteckt,
der Postbote ihn dann morgens entdeckt,
er liest die Adresse – was soll er nur machen,
„AN DAS CHRISTKIND“ – das ist ja zum Lachen.

Er denkt sich aber, ein Spaß muss sein,
der kommt ins Fach vom Finanzamt hinein.
Am nächsten Tag dort angekommen,
wird er vom Beamten in Empfang genommen.

Wenn Sie nun glauben, er schmeißt weg diesen Brief,
oh, so ist das nicht, da liegen Sie schief,
er liest die Adresse und denkt gleich daran,
wie man der alten Frau helfen kann.

Ja, glauben Sie mir, das ist kein Scherz,
es gibt beim Finanzamt mal jemand mit Herz,
ihm kommt ein Gedanke, und das ist fein,
das könnte für die Frau eine Hilfe sein.

Er fängt gleich an durch die Büros zu wandern
und sammelt recht fleißig von einem zum andern.
Doch leider war er über den Erlös nicht ganz froh,
statt 100, bekam er nur 70 Euro.

Aber diese wurden dann verwandt
und an die arme Frau gesandt.
Diese freute sich sehr, man kann's kaum ermessen,
dass das Christkind hat sie nicht vergessen.

So schrieb Sie rasch einen Dankesbrief,
in Eile sie zum Postamt lief.
Sie schrieb ans liebe Christkindlein
dieses nette Brieflein:

LIEBES CHRISTKIND DEINE GABE FREUT MICH SO,
VIELEN DANK FÜR DIE 70 EURO.
DOCH SOLLTEST DU MAL WIEDER AN MICH DENKEN
UND SO GÜTIG MIR WIEDER WAS SCHENKEN,
DANN MÖCHTE ICH DICH NUR UM EINES BITTEN,
DAS GELD NICHT ÜBER DAS FINANZAMT
SCHICKEN.
DENN DIE LUMPEN HABEN UNGELOGEN,
VON DEN 100 EURO 30 ABGEZOGEN.